

Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets an der Beruflichen Oberschule Inn-Salzach

1. Anmelden an den Computern und Passwörter

An der Beruflichen Oberschule Inn-Salzach, insbesondere an der Hauptstelle in Altötting, ist die Nutzung von Computern und des Internets auch ohne individuelle Authentifizierung möglich. Am Standort in Mühldorf ist in der Regel zur Nutzung von Computern eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich. Zur Nutzung bestimmter Dienste (z.B. webUntis) ist eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich. Nach erfolgtem Internetzugriff darf der Rechner nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung sind die jeweiligen Benutzer verantwortlich. Nach Beendigung der Nutzung muss der User sich bei den benutzten Diensten ausloggen, den Webbrowser schließen und sich am PC abmelden.

Passwörter müssen vertraulich behandelt werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule mitzuteilen.

2. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und einer Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Verboten ist beispielsweise auch die Nutzung von Online-Tauschbörsen.

3. Datenschutz und Datensicherheit

Die Berufliche Oberschule Inn-Salzach ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

4. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet, sind zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

5. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen der Hersteller zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hängt die deliktische Verantwortlichkeit von der für die Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht ab (§823 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).

Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb sind während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

6. Nutzung von Informationen aus dem Internet und Intranet

Die Nutzung der EDV-Einrichtung und der Zugang zum Internet sowie zum Intranet sind nur im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken zulässig. Die Nutzung der EDV-Einrichtung und der Zugang zum Internet sowie zum Intranet zu privaten Zwecken sind nicht gestattet. Als schulisch ist ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Beim Herunterladen wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

7. Verbreiten von Informationen im Internet und Intranet

Werden Informationen im bzw. über das Internet oder das Intranet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers verwendet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Netz ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten. Diese Genehmigung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden. Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Verarbeitung persönlicher Daten im Internet bzw. Intranet einhergehen. Weiterhin wird auf einen verantwortungsbewussten Umgang der Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Daten hingewirkt.

8. Datenspeicherung im Intranet

Im Schülerverzeichnis des Schulservers ist es möglich im Verzeichnis der jeweiligen Klasse persönliche Ordner anzulegen. Aus dem Namen des persönlichen Ordners muss die Identität des Benutzers eindeutig hervorgehen (Bezeichnung mit Namen und Vornamen). In diesem Ordner dürfen nur Dateien gespeichert werden, die im Zusammenhang mit dem Unterricht und der schulischen Arbeit stehen. Datensicherheit ist hier nicht gewährleistet. Datensicherungen von wichtigen Dateien auf externe Medien muss der Benutzer selbst durchführen. Verboten ist das Ablegen ausführbarer Dateien und großer Datenmengen. Ordner, die diesen Regeln nicht entsprechen, werden gelöscht.

Abschließende Hinweise:

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Nutzung von Mobiltelefonen, Smartphones etc.

Auf dem gesamten Schulgelände ist die Benutzung von Mobiltelefonen und funktionsähnlichen Geräten nur unter Beachtung der nachstehenden Regeln erlaubt:

- Die Geräte verbleiben während des Unterrichts und selbstverständlich auch während Leistungserhebungen und Prüfungen ausgeschaltet in der Schultasche oder ggf. in einer entsprechenden Box im Klassenzimmer. Dies gilt nicht, wenn die Geräte auf Anordnung einer Lehrkraft zu Unterrichtszwecken verwendet werden.
- Ton- und Bildaufnahmen auf dem Schulgelände sind verboten (Verletzung von Persönlichkeitsrechten), es sei denn, eine Lehrperson beauftragt Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Unterrichtsprojekts damit.
- Das Konsumieren jeglicher Medien, die den Erziehungszielen der Schule widersprechen oder sogar strafbar sind, ist untersagt; dies sind z.B. Gewalt verherrlichende, rassistische, politisch extreme und pornographische Inhalte.
- Das Tauschen von Dateien (Musik, Bilder, Videos etc.) ist verboten. Es kann eine Straftat sein!
- Diese Nutzungsordnung gilt auch bei schulischen Veranstaltungen, wie z.B. Wandertagen und Klassenfahrten.
- Bei einem Verstoß oder dem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Nutzungsordnung kann das Gerät vorübergehend einbehalten werden.
- Besteht der Verdacht, dass strafbare Inhalte konsumiert, erstellt, gespeichert oder getauscht werden, wird die Schulleitung die Polizei einschalten!
- Achtung: Das Mitführen eines Mobiltelefons während einer Leistungserhebung oder während der Abschlussprüfung gilt als Mittel des Unterschleifs. Dies hat zur Folge, dass die Arbeit mit 0 Punkten (Note 6) bewertet wird.